

Nach der allgemeinen Aussprache, an der sich wiederholt die Regierungsvertreter beteiligten, nahm die Deputation in mehreren Sitzungen die Einzelberatungen über die im Dekret befindlichen fünf Abschnitte vor.

Der Abschnitt I gibt einen „Überblick über die gegenwärtige Stromversorgung des Landes“. Er bietet ein anschauliches Bild vom jetzigen Stande der Stromversorgung. Die Deputation sah in der immer mehr um sich greifenden Tätigkeit der Privatkonzerne eine bedenkliche Erscheinung und nahm hiervon ausgehend Veranlassung, sich eingehend mit der Tätigkeit der sogenannten Monopolfirmen zu beschäftigen. Man stellte nicht in Abrede, daß gewisse große Firmen bahnbrechend gearbeitet und Bedeutendes für die Allgemeinheit geleistet hätten. Diese Anerkennung erfahre keine Schmälerung durch den Umstand, daß sich eine große Anzahl solcher Unternehmungen mit der Zeit sehr gewinnbringend gestaltet hätten. Es liege aber nicht im Interesse der Allgemeinheit, daß, wie bei einer Weiterentwicklung in der bisherigen Form zu befürchten sei, ein ganzes Land in absehbarer Zeit in der Versorgung mit Licht und Kraft von einer Firma oder einigen sich untereinander verständigenden Firmen abhängig würde. Mit einer zunehmenden Monopolisierung dieser Art steigern sich die Schwierigkeiten, diese wieder zu beseitigen, bis zur Unmöglichkeit. Soweit nun die Stromversorgung in Frage komme, sei besonders zu beachten, daß mit dem Stromlieferungsmonopol eng zusammenhängt das Fabrikations- und weiter das Installationsmonopol. Auf diese Art erscheine es auch erklärlich, wenn auf Seiten der Großfirmen, die im Besitze dieser Monopole seien, die Höhe des Strompreises für die Gesamt-Rentabilität nicht ausschlaggebend sei, da ein wesentlicher Verdienst durch Lieferung von Maschinen, Apparaten und Zubehör und durch Installationskosten erzielt werde. Die Privatmonopolisierung bedeute zunächst in jedem Falle einen Nachteil für den Bezieher; er sei nicht in der Lage, unter verschiedenen Angeboten eine Auswahl zu treffen, sondern sei auf einen Lieferanten angewiesen, auf dessen Preise und Bedingungen er eingehen müsse. Von nicht minderer Bedeutung sei aber der Umstand, daß die heimische Industrie, sofern sie sich mit der Herstellung von Maschinen und Apparaten für die Elektrotechnik befaßt, mit ihrem Absatz für das betreffende Gebiet ausgeschaltet werde; ebenso werde das Installationsgewerbe in eine unerfreuliche Abhängigkeit von den Großabnehmern gebracht. Da der Staat aber ein starkes Interesse an einer großen Anzahl von blühenden und sich gut entwickelnden, wenn auch mittleren und kleineren Unternehmen haben müsse, sei eine besondere Vorsicht gegenüber den großen Privatkonzernen geradezu ein Gebot der Pflicht.

Bezüglich der „Stellung anderer Staatsregierungen in der Elektrizitätsfrage“ (Abschnitt II) wird von der Deputation zugegeben, daß es wohl von Interesse ist zu beobachten, in welcher Weise sich in anderen deutschen Bundesstaaten und weiter auch in der Schweiz die Elektrizitätsversorgung entwickelt hat oder im Begriff ist, sich zu entwickeln. Wenn sich auch gewisse Parallelen zwischen den anderen Staaten und Sachsen ziehen lassen, müsse man doch die in jedem Lande anders liegenden Verhältnisse berücksichtigen, damit man nicht zu falschen Schlüssen komme. Von einem Deputationsmitgliede wurde darauf hingewiesen, daß in der benachbarten Provinz Brandenburg zwischen der allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft Berlin und der Provinz ein Vertrag über Stromlieferung abgeschlossen sei, der seiner Ansicht nach für unsere Verhältnisse zu beanstanden sei.

Die Deputationsverhandlungen über die „Bestrebungen des Verbandes der im Gemeindebesitz befindlichen Elektrizitätswerke“ (Abschnitt III des Dekretes) nahmen einen sehr breiten Raum ein. Auch bei der Spezialberatung über